

Feststellung gemäß § 5 UVPG
In-TRUST Biogas 1 Rehburg GmbH & Co. KG

GAA v. H 000013926 / H 20-018

Mit Antrag vom 16.01.2020, hier eingegangen am 20.01.2020, beantragte die In-Trust Biogas 1 Rehburg GmbH & Co. KG, Dr. Leo-Ritter-Str. 4 in 93049 Regensburg die Erteilung einer immisionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der o.g. Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 36 Tonnen je Tag am Standort in 31547 Rehburg-Loccum, Baloher Weg Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück 8/1. Diese umfasst folgende geplante Maßnahme:

- Leistungserhöhung des BHKW II von 3.266 kW auf 3.655 kW FWL

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf Antrag des Trägers eines Vorhabens fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hierfür ist i. S. d. § 1 Abs. 1 UVPG zunächst festzustellen, ob es sich um ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben handelt.

Das o. g. Vorhaben fällt unter Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“). Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG) durchzuführen.

Ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig ("S"-Fall) ist zunächst gem. § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3

Sprechzeiten
Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0511 9096-0
Fax 0511 9096-199
E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
DE-Mail: hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfung mit negativem Ergebnis beendet werden, es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Merkmale des Vorhabens:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage. Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst die Leistungserhöhung des BHKW II von 3.266 kW auf 3.655 kW FWL.

Bauliche Anlagen werden durch das Vorhaben nicht geändert. Es erfolgt keine Bauphase.

Gesetzlich besonders geschützte Biotope sind im Betriebsgebiet nicht verzeichnet.

Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Abfallerzeugung. Durch das beantragte Vorhaben werden keine zusätzlichen Abfälle entstehen. Mineralische Öle/ Schmiermittel werden durch Fachbetriebe geliefert und entsorgt.

Die Lärmemissionen beispielsweise aufgrund des Lieferverkehrs während der Ernte- und Gärrest- Ausbringungszeit, des innerbetrieblichen Verkehrs und des Betriebs von Aggregaten bleiben unverändert. Diese sind jedoch geringfügig, sodass sie als nicht erheblich betrachtet werden.

Auswirkungen auf Flora und Fauna werden durch den Betrieb der Biogasanlage bzw. durch die Leistungserhöhung des BHKWs II nicht erwartet.

Das Landschaftsbild wird nicht verändert.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Rehburg-Nord Teil I.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebiets, eines Vogelschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Belastbarkeit:

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist nicht auszugehen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.